

mer die Vorlage dieses Gesetzes ausgesetzt lassen? Sie wird gegen 13 Stimmen bejaht, und die Frage: Soll der Regierung die im Deputationsgutachten vorgeschlagene Ermächtigung erteilt werden? wird gegen 4 Stimmen mit Ja beantwortet.

Das zweite Gesetz betreffend, äußert

Abg. R u n d e: Wegen Vorlage neuer, gewiß höchst notwendiger gesetzlicher Bestimmungen gegen Vagabonden und Bettler habe ich mich von der Meinung der Deputation getrennt und mir meine besondere Erklärung in der Kammer vorbehalten. Es steht solche in genauer Consequenz mit dem kürzlich von der 4. Deputation aus an die Kammer gemachten Bericht über das Bettelwesen im Lande, wobei ich zu den Mitgliedern jener Deputation gehöre, die in solchem ausdrücklich zur Abwehr dieses immer mehr zunehmenden Landesgebrechens gesetzliche Vorkehrungen provociren. Der Verfasser jenes Berichtes, dessen fortwauernde Abwesenheit unter uns wir so sehr zu beklagen Veranlassung haben, ist beflissen gewesen, das Unheil, welches die überhand nehmende Bettelei im Lande hervorbringt, und die dringende Nothwendigkeit dagegen zu treffender Maßregeln mit solcher Klarheit und schlagenden Gründen darzustellen, daß ich mich überhoben fühle, solche noch mehr herauszuheben, und nur beklagen würde, wenn das erwähnte Mitglied durch Aussetzung des hier in Rede stehenden Gesetzes die Kränkung erfahren sollte, eine Arbeit, der derselbe so viel Fleiß und Mühe widmete, dann ebenfalls von einem unbefriedigten Erfolg begleitet zu sehen. In der That hat das Wesen der Bettelei eine Höhe erreicht, die die allerernstlichste Berücksichtigung verdient. Schaaren von Müßiggängern, die sich auf diese bequeme Weise ihr Brod sammeln, überziehen besonders in der Nähe von Provinzialstädten das Land und ruiniren nicht nur den Wohlstand derer, die noch etwas haben, sondern corrumpiren auch den sittlichen Zustand derjenigen, die noch zu den Bessern gehören. Bei jenen muß eine Abgabe, die häufig den jährlichen Betrag der Steuern und Staatslasten übersteigt, den Erfolg einer allgemeinen Verarmung mit sich führen; bei diesen kann der tägliche Eindruck, den die Vorstellung erweckt, wie leicht sich auf dem Wege der Bettelei ohne Mühen und Sorgen der tägliche Unterhalt erlangen läßt, nicht ohne übeln Einfluß bleiben. Von den bis jetzt gegen diesen Unfug erlassenen Verordnungen ist durchaus keine Abhilfe zu erwarten. Ihr Erfolg scheitert gänzlich an der Indolenz und Einrichtung der niedern Polizeibehörden, so wie an der Aengstlichkeit der Gerichtspersonen auf dem Lande, welche bei jeder kräftigen Verfahrungsweise gegen jenes Gefindel fürchten müssen, daß ihnen ihre Wohnungen über dem Kopfe angesteckt werden. Nur von Seiten des Staates lassen sich in dieser Beziehung durchgreifende Maßregeln erwarten, und diese sind so höchst bringend nöthig, daß sich die Stände gerade mit diesem Gegenstande noch vorzugsweise beschäftigen sollten, je spärlicher ihnen noch bisher die Gelegenheit ward, sich wesentlich mit den materiellen Interessen des Landes zu befassen und durch fühlbare Erleichterung mancher noch immer bestehenden Landesgebrechens sich den Dank ihrer Commitenten zu verdienen.

Abg. A r t tritt zwar der Ansicht des Sprechers bei, glaubt aber nicht, daß für jetzt geeignete Maßregeln genommen

werden könnten, da hier die Hauptsache sei, eine hinlängliche Anzahl von Landarbeitshäusern herzustellen, und die bestehenden zu erweitern, auch alle Gesetze, welche man jetzt geben wolle, könnten ohne diese Vorkehrung nicht zur Verbesserung der Moralität dieser Leute führen. Zu dem werde dieses Gesetz noch in seinen wichtigsten Punkten berathen, und daher könne man um so ruhiger abwarten, bis sich diese Häuser consolidirt hätten.

Abg. R u n d e giebt zu, daß die Herstellung und Erweiterung dieser Anstalten wesentlich nothwendig sein dürfte, und auch jetzt schon gesetzliche Bestimmungen beständen, daß solche Leute an diese Orte geschafft werden sollten. Allein diese würden nicht ausgeführt, und das liege darin, daß Gemeindepersonen nicht wagten, solche Bettler zu ergreifen, und was durch die Gendarmen in Betreff dessen, was von Seiten der Polizei anbefohlen worden, geschehen sei, liege zu Tage, und daher glaube er, daß dieß Gesetz sehr nothwendig sei.

Der königl. Commissar v. W i e t e r s h e i m: Allerdings sei dem Anführen des ehrenwerthen Mitgliedes in einer Beziehung leider beizustimmen, da in einzelnen Bezirken das Bettelwesen einen hohen Grad erreicht hätte. Die Maßregeln, welche dabei zu nehmen, seien auch von der Regierung erwogen worden. Allerdings würde sehr darauf einwirken, wenn eine angemessene Einrichtung der Landarbeitshäuser statt finde; allein so wichtig dieses sei, so würde doch dadurch der Zweck nicht allein erreicht, da noch andere Maßregeln nothwendig seien, hauptsächlich müsse aber die Gesetzgebung auf eine veränderte Organisirung der Polizeibehörden eingreifen. Zu wünschen sei, daß dem Unwesen abgeholfen werde, und er bemerke noch, daß, so viel nach der jetzigen Gesetzgebung hätte geschehen können, geschehen sei; so habe man an mehreren Orten Commando's von Militair dazu verwendet, was sehr nützliche Folgen gehabt habe.

Abg. A d l e r: Wenn durch Arbeitsanstalten Maßregeln getroffen werden sollten, so sei jetzt der zweckmäßige Zeitpunkt dazu. Sollte es sich treffen, daß eine Theuerung oder eine Stockung der Gewerbe eintrete, so würde das Betteln sehr überhand nehmen. Er finde daher nöthig, daß das Gesetz jetzt noch berathen werde.

Secr. R i c h t e r: Der Abg. Adler scheint von einem Gesetze, welches Maßregeln wider Vagabonden und Bettler enthält, zugleich Bestimmungen über Unterstützung oder Versorgung der Armen zu erwarten, darüber wird dasselbe aber wohl nichts enthalten, gleichwohl wird es nicht zu umgehen sein, wenn man auf der einen Seite strengere Maßregeln zu Abschaffung des Bettelwesens ergreifen will, auf der andern auch mehr Sorgfalt auf zweckmäßigere Organisirung der Armenversorgung zu verwenden; das hat die Deputation nicht verkannt, und weil ihr Beides gleichzeitig ins Werk zu setzen eben so schwierig als aufhältlich geschienen, nicht für ausführbar halten können, noch während des gegenwärtigen Landtags einen so wichtigen und umfanglichen Gegenstand völlig zur Erledigung zu bringen. Aber auch die Berathung und Ausführung eines Gesetzes wider